1905.

VII.

# Gesete, Verordnungen und Entscheidungen,

## Normativbestimmungen bes Gemeinderates, Stadtrates und bes Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

## 3nhaft:

## 1. Berordnungen und Enticheidungen:

Sterbequartal nach einer weiblichen Lehrperfon.

- Gefifebung ber genauen Grenglinien ber Biener Gemeindebegirte. Beftätigung bon Konfervatoren ber t. t. Bentral-Rommiffion für bie 3. Bestätigung bon Konservatoren der k. t. Bentral-Kommission für die Exforschung und Erhaltung der Kunst. und historischen Denkmäler.

  4. Berwendung der Bimmer-Rausschler Betonstusen.

  5. Kleine'sche Decken der Firma Ways & Komp.

  6. Betonstusen mit Drakteinlagen des Baumeisters Hubert Maresch.

  7. Führung des Prädikates "t. t." seitens des Wiener Bezirksschultates.

  8. Anderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien.

  9. Behandlung von Familien- und Fremdenpensionen.

  10. Berordnungsblatt für den Dienstdereich des t. t. n.-ö. Landesschultates.

- 11. Bestellung eines pernanifden Sonorar-Beneraltonfuls.
- Sublimatpaftillen.
- 13. Berwendung von Drudapparaten beim Bierausichante.

#### II. Rormativbeftimmungen :

Magiftrat:

- 14. Einsendung bon Steuerbeträgen an die ftäbtische Steuertaffa (nicht Stadtfaffa) Gras. 15. Angabe des Briefbestellbegirtes in Bien bei amtlichen Sendungen. 16. Berbot des Agentierens und Hausterens in ftädtischen Amtern.

Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte und im Candesgesethlatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1905 publigierten Gefete und Berordnungen.

## 1. Verordnungen und Entscheidungen.

## Sterbequartal nach einer weiblichen Lehrperfon.

Entscheidung bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1905, Mr. 3491/05 (M.=Abt. XV, 4218/05):

### Im Namen Seiner Majestat des Kaifers!

Der t. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. Genats-Der t. f. Berwaltingsgerichtshof hat inter bem Borige des t. t. Berwaltingspräsidenten Dr. Haberer, in Gegenwart der Aäte des t. t. Berwaltingsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Truxa, Dr. Schön und Dr. Frisch,
dann des Schriftshrers t. t. Bezirtstommissärs Rohrer über die Beschwerde
des Ober-Kommissärs Robert Baron in Mödling gegen die Entscheidung des
f. t. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. Jänner 1904, 3. 40519 ex 1903, betreffend die Zuerkennung eines Sterbequartals, nach der am 29. März 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussührungen des Dr. Artur Edlen v. Gich meidler, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, als Bertreter der Beschwerde, des t. f. Ministerial-Konzipisten Dr. Freiherrn v. Kallina als Bertreter des besangten t. t. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie des Etadtanwaltes Dr. Swoboda als Bertreter der mitbeteiligten Stadt Wien zu Recht erfannt: beteiligten Stadt Bien ju Recht erfannt: Die Beschwerbe wird als unbegrundet abgewiesen.

#### Enticheibungsgründe:

Der von bem Beschwerbeführer als Bitwer nach ber am 26. April 1903 verftorbenen penfionierten Boltsichullebrerin Auguste Baron erhobene Anfpruch versorbenen pensonierten Boltsschullehrerin Anguste Bar on erhobene Antpruch auf Erfolgung des Sterbequartals wurde mit der angesochtenen Entscheideidung des k. t. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. Jänner 1904, 3. 40519 ex 1903, mit der Begründung abgewiesen, daß dem Beschwerdessüher ein solcher Anspruch gemäß § 20 des Gesches vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 76, und zufolge der Einreihung der gesehlichen Bestimmungen über das Sterbequartal in den Abschuitt des Gesehles über die "Versorgungsgenüsse der Witwen und Baisen" nicht zustehe.

Der Berwaltungsgerichtshof vermochte in der ausseheinen Entscheidung

Der Berwaltungsgerichtshof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesehwidrigkeit nicht zu erblicken. Derselbe hat dem Umstande, daß der Gesehschlichnite, in welchem § 20 steht, die Überschrift "Bersorgungsgenüsse der Witwen und Waisen" trägt, keine ausschlaggebende Bedeutung beigenessen; ebensowenig der Frage, ob das Sterbequartal zu den eigentlichen "Bersorgungsgenüssen zu zählen sei, nud auch nicht dem Wortlaute des ersten Absahes des zitierten § 20 "Den hinterbliebenen eines . . Mitgliedes des Lehrstandes gebührt — undeschadet aller sonstigen gesetzlichen Bersorgungsgenüsse — zur Bestreitung der Krantheits- und Leichensoften ein Sterbequartal in der Hebes des derstages der von dem Berstorbenen zuletzt als Gehalt oder Auchgenuß bezogenen Monatsgebühr". Dagegen erschien dem Gerichtshose die Sache durch das zweite Alinea des § 20 entschieden, welches besagt, daß das Sterbequartal "der Witwe oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachtommenschaft des Berstorbenen gebührt.

Diese Bestimmung ift jedensalls nicht im Sinne der Beschwerde dahin zu verstehen, daß der Witwe und der ehelichen Nachtommenschaft das Sterbequartal außer der Bension, respektive der Erziehungsbeiträge zustehe, da dieser

quartal außer ber Benfion, refpettive ber Erziehungsbeitrage guftebe, ba biefer Sat icon in bem erften Alinea besfelben Baragraphen enthalten ift. Die gitierte gefetliche Bestimmung tann vielmehr nur die Bedeutung haben, welche ihr junachft auch nach ihrem Bortlaute gutommt, und welche babin geht, bag fie in erlauternder Beife bie Berfonen ausbrudlich bezeichnet, welchen bas Sterbequartal gebührt, das heißt, welche unter den in dem ersten Alinea des § 20 als anspruchberechtigt bezeichneten "hinterbliebenen eines Mitgliedes des Lehrstandes" zu verstehen find. Wenn nun das Gefet in solchem ftringenten Zusammenhange wortbeutlich von der "Witwe des Berforbenen" spricht, kann darunter eben nur die hinterlaffene Bitme einer mannlichen Lehrperfon berfanben merben.

Auf bie Beftimmungen bes erften und zweiten Abfages bes gitierten § 20 bermag alfo bie Beidmerbe ben erhobenen Anfpruch nicht zu flugen. Im Grunbe ber Bestimmung bes britten Abfabes besfelben Baragraphen wird ein Anspruch von der Beschwerdeführung nicht erhoben und tonnte nach § 3 e des Geseiges vom 22. Ottober 1875, R.-G.-Bl. Ar. 36 ex 1876, bei dem f. t. Berwaltungsgerichtshose nicht erhoben werden, wie dies die Beschwerdevertretung

bei ber öffentlichen mindlichen Berhandlung felbft betonte, Rach bem Gefagten war die Beichweide abzuweifen.

## Feftjetung ber genanen Grenglinien ber Biener Gemeindebegirfe.

Rundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 7. Juni 1905, 3. XVI-3911/7, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates ber f. f. Reichs= haupt= und Refidengftadt Wien vom 7. Februar 1905, 3. 745 (M.=Abt. XXII-109/05), festgesetten genauen Grenglinien für die im Artifel VII, § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, Q.=G.= und B.=Bl. Nr. 1 ex 1905, bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebegirke. (L.-G.= und B.-Bl. Rr. 104):

- Mit dem Beschlusse des Biener Gemeinderates vom 7. Februar 1905, 3. 745 (M.-Abt. XXII, 109/05), wurden auf Grund des Artifels VII, § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bi. Rt. 1 ex 1905, die genanen Grenzlinien für die im Artifel VII, § 2 des zitierten Gesetzes bestimmten neuen Abgrenzungen der Biener Gemeindebezirke in solgender Weise sestigestett:

## Ad § 2, Abjat 2a des Artifels VII des gitierten Gefetes.

Die Grenzlinien für die im Gesetze durch das rechte Ufer des Donaufanales festgesets Grenze des XX. und II. Bezirfes einerseits und des XIX., IX., I., III. und XI. Bezirfes andererseits wird in folgender Beise bestimmt : Durch die Schuittlinie des Rull-Basserspiegels mit der Uferversicherung (Bilotenwand beziehungsweise Kaimaner); bei der Einmündung des Bienflusses in den Donaukanal hat die vertikale Projektion der nörblichen Stirnseite der Radeththurde als Grenze zu gelten. Die bestehende Grenze zwischen dem II. und XX. Bezirke ist von dem dermaligen Endpunkte am linken Ufer des Donaukanales senkrecht über denselben dis zur neuen Grenze am rechten Ufer au verlängern. Ufer zu verlängern.

## Ad § 2, Abfat 2b bes Artitels VII bes gitierten Gefetes.

Die neue Grenglinie fur die im Befete burch bie Burtelftrage, Beiligen. flabterftraße und Bunefchgaffe feftgefette Brenge gwifden ben Begirten

VII, VIII, IX einerseits und XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX andererfeite wird bestimmt :

1. In ber Strede von ber neuen Grenze bes XII. und XIV. Begirtes bis jur füblichen Flucht bes gegenüber bem Saufe Dr.-Rr. 9 Mariahilfergurtel befindlichen Biderlagers ber großen Stadtbahubrude burch eine gu ber Bau-

linie biefes haufes ftabtfeitig im Abftande von 23 m parallel verlaufende Linie, 2. In ber hieran anichtießenden Strede bis zur nördlichen Bruftungs-mauer ber gegenüber dem haufe Mariahilfergürtel 27 befindlichen Brude über ben Stadtbahneinschnitt durch die mit Steinen vermarkte Grenze bes Stadt-

3. In ber hieran anschließenden Strede bis Ende der Stadbahneindedung gegenüber bem Sause Rendaugürtel 29 durch die westliche Außenflucht der Gittersodel ber fiabtischen Gartenanlagen am Gurtel.
4. In der hieran auschließenden Strede bis zur vorderen Flucht des

nördlichen Widerlagers ber Stadtbahnbrilde über die Döblinger Hauptstraße durch die mit Steinen vermartte westliche Grenze des Stadbahntörpers.

5. In der Strede von der Döblinger Hauptstraße bis zum Saufe Beiligenstädterstraße 38 zunächft durch die vordere Flucht des nördlichen Wider-

lagers der Stadtbahnbriide über die Doblinger Sauptftraße, hieran anichließend burch die Berbindungslinie zu der an der Krenzung der Döblinger hauptstraße und der inneren Gürtelstraße gelegenen Ede des vor dem hause Döblingergürtel 2 (Katastrasparzelle 173/XIX) befindlichen Trottoirs; sodann durch die im Abstande von 3.5 m parallel zur südlichen Front des hauses Döblingergürtel 2 (Katastrasparzelle 173/XIX) verlausende Trottoirsatte und den hieran aufchließenden im Abftande von 5.5 m parallel gur öftlichen Baulinie ber

heiligenfläbterftraße bis Or.-Nr. 33 geführten Trottoirrand.
6. In ber Strede vom Saufe Or.-Nr. 33 heilgenfläbterftraße bis zum Donautanale burch eine im Abftande von 20 m an der nörblichen Seite parallel jur Are ber geplanten überführung bes Gurtels über ben Frang Josef-Bahnhof im Buge ber Guneschgasse gezogene Linie.

Ad § 2, Abfat 2c bes Artitels VII des gitierten Bejetes.

Die genane Grenzlinie für die mit dem Gefete durch das rechte Ufer des Bienfinffes fefigefette Grenze zwischen den Bigirten I, VI, XIV und des ftadtseits der Bindelmannftraße gelegenen Teiles des XIII. Bezirkes einerseits und den Bezirken III., IV, V und XII andererseits wird gebildet:

1. In ber Strede vom Donautanal bis gum Beginn ber Einwölbung bes Bienfluffes burch bie Berichneibungslinie ber Anfichtsfläche ber rechten

Ufermauern mit ber Flugfohle.
2. In ber Strede vom Beginne ber Einwölbung bis gur verlängerten Canovagaffe burch eine im Abftande von 5.5 m gur babnfeitigen Baulinie ber

Lothringerstraße geführte Linie. 3. In der Strede von der Canovagaffe bis jum Beginne der Wienftrage burch die gegen die Laftenftrage ju gerichteten Außenfluchten ber Gitterfodel ber Gartenanlagen am Rarlsplate, beziehungsweife bie nörbliche Ginfaffung bes Obstmarttes.

4. In ber Strede vom Beginne ber Bienstraße bis zur Zenogasse beziehungsweise Bindelmannstraße durch die Berichneidungklinie der sichtbaren
inneren Flucht der wasserseitigen Bahnmaner mit dem Bahnblanum.

5. Die Grenze des I. Bezirfes gegen den VI. Bezirt wird nach einer

geraden Linie ergangt, welche von dem alten Grengpunkte beim Bienflusse vor bem Gebäude Or. Rr. 12 Friedrichstraße zu jenem Bunkte der neuen Grenze längs des Bienflusses gezogen ift, wo dieselbe die wasserseitige Bahnmauer gegentiber dem Saufe Or. Rr. 1 Wienstraße verläßt.

Mis Beitpuntt für ben Gintritt ber Birfjamteit Diefer genauen Breng-

linienfefifetung wird ber 1. Juli 1905 bestimmt. Dies wird hiemit gur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## Beftätigung bon Ronfervatoren der f. f. Bentral-Rommiffion für die Erforschung und Erhaltung ber Runft- und hiftorifchen Denkmäler.

Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 12. Juni 1905, 3. 1511-IX (M.=Mbt. XXII, 1880/05):

Der herr Minifter für Rultus und Unterricht bat mit bem Erlaffe vom 12. April 1905, 3. 11929, ben General-Abt Abalbert Dungel in Göttweig (1. und 3. Settion), ben hofrat Dr. Friedrich Renner in Wien (1. Settion), den niederöfterreichischen Landesardivar Dr. Anton De per in Bien (3. Seltion) und ben Regierungsrat Dr. Matthaus Much in Bien (1. Geftion) auf weitere fünf Jahre in ben Funttionen eines Ronfervators wieder bestätigt.

4.

## Berwendung ber Wimmer-Raufch'ichen Betonftufen.

Entscheidung bes Wiener Magistrates vom 13. Juni 1905, M.=Abt. XIV, 9083/04:

Bom Magiftrate der Reichshaupt- und Refidengstadt Bien als Bau-behörbe werden hiemit auf Grund des Ansuchens des herrn Dichael Bimmer, Bementwarenfabritant, XXI., Floridsborf, Plantenbuchlergaffe 17 und bes herrn Bojef Raufch, Baumeifters, XXI., Floridsborf, Raiferin Elifabethgaffe 48 bie bon ben Befuchftellern erzeugten Betonftufen mit Runbeifen-Ginlagen gur Berftellung von Stiegen, bei welchen die Stufen beiberfeitige Auflager erhalten, im Gemeindegebiete von Bien unter folgenden Bedingungen jugelaffen :

1. Der Gesuchfteller, herr Baumeifter Josef Raufch, hat bie Eczeugung ber Stiegenflufen gu leiten und gu übermachen und für die flaglofe und ben nachfiehenden Bedingungen entsprechende Ausführung ber Stufen, fowie für beren genugende Tragfahigfeit auch nach Ablieferung und Einmauerung ber Stufen bie volle haftung ju übernehmen. Fitt die fachgemage Einmauerung ber Stufen hat jedoch ber ben Bau leitenbe Bauführer allein gu haften.

2. Die projettierte Bermenbung biefer Stufen ift in ben Bau-Ronfens-

planen auszuweifen.

3. Der Beton, aus welchem bie Stufen bergeftellt werben, ift aus gutem , abgelagertem, nicht treibendem Bortlandgement im Difchungsverhaltniffe von nicht weniger als einem Bolumteile Bement ju brei Bolumteilen reinen, refchen,

fantigen Sandes und feinen Schotters zu erzeugen.
Die Eifeneinlage muß wenigstens aus vier Staben von nicht weniger als 10 mm Durchmeffer bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 2 mm diden Staben wintelrecht zu frenzen ift. Beide Stablagen find an ben Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung ber Stabe ber erften Lage foll nicht mehr als rund 80, jene ber zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Erfeneinlage ift au ber unteren Stufenflache auf die gange Stufenlange berart angubringen, bag ihre lage und ihre Abmeffungen an dem gur Ginmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung ber Stufen festgeftellt werden fonnen.

4. Das Stufenprofil ift berart gu mablen, daß die Stufen im Berbande bes Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchficherheit befigen, wobei bie gufällige Belaftung ber einzelnen Stufen für Bohnhaufer oder fonftige Baulichfeiten, in welchen die Stiegen teine anderen Beaufpruchungen, als in gewöhnlichen Bohnhäusern ersahren, wenigstens mit 400 kg, bei solchen Baulichkeiten jedoch, in welchen die Stiegen eine größere Beauspruchung ersahren, mit einer entsprechenden, zumindeft aber mit einer zufälligen Belaftung bon 640 kg für ben Quadratmeter gu bemeffen ift

Die größte freie Lange ber Stufen wird vorläufig auf 1.50 m beidrantt.

5. Jebe Stufe muß mit bem Fabritszeichen und einem Stempel verfeben fein, aus welchem auch nach bem Berfeben noch die Beit ber Stufen-Erzengung leicht fefigeftellt werben tann. Die Stufen burfen nicht fruber als zwei Monate nach ber Erzengung jum Baue geliefert werden.

6. Abgefeben von ben Belaftungsproben bleibt ben Organen bes Stadt. bauamtes bas Recht gewahrt, an beliebigen Stufen ben Rachweis ber Erfüllung ber Borschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materiales der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien, sowie die Erzeugung der Stufen in ber Erzeugungeftatte felbft gu fontrollieren.

7. Schabhafte ober biefen Borfdriften nicht entfprechende Stufen burfen nicht auf Bauten geliefert ober verfett werben.

8. Die Abanderung und Ergangung biefer Borfchriften nach Daggabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

3mei Berechnungen und brei Blane werden bem Stadtbauamte gur

Bermahrung übermittelt.

5.

## Aleine'iche Deden ber Firma Bang & Romp.

Entscheidung bes Wiener Magistrates vom 14. Juni 1905, M.=Abt. XIV, 2013/05:

Über Ansuchen ber Firma Beton-Unternehmung G. A. Bahf & Komp., Bien, I., Balfischgasse 11, wird auf Grund des § 37 der Bauordnung für Bien die Berwendung der von dieser Firma erzeugten sogenannten Kleine'ichen Decken, bestehend aus hochkantig gestellten Mauerziegeln, in deren Längsfingen Flacheisen gelegt und beren sämtliche Fugen mit Bortlandzement ausgegoffen werben, bei Sochbanten im Gemeindegebiete von Bien unter folgenden Bebingungen zugelaffen :

1. Die Berwendung der Dedentonstruktion ift in ben Ronfensplanen aus-

3umeifen.
2. Die Deden find aus hochfantig gestellten, gut gebrannten Mauer-ziegeln in Bortlandzementmörtel mit bem Difchungsverhaltniffe 1:4 unter Bermendung entiprechend feinen Donaufandes herzustellen und ift jede Langs. fuge mit einem 2/30 mm ftarten Banbeifen gu verfeben. Für eine fachgemäße Einbringung der Bandeisen und vollftändige Ausfüllung der Figen mit dem Mörtel sowie für gute Räffung der Ziegel ift Borsorge zu treffen.
Bur Berteilung der Einzellasten ift, wenn nicht eine Beschüttung mit Fußbodenbelag zur Anwendung tommt, eine Betonschiede von mindeftens 15 cm Starte aufzubringen.

3. Für Wohnhausbeden bei einer gulaffigen Ruglaft von 250 kg per Quabratmeter wird bie gufaffige Berlageweite ber Trager ober ber fonft gur Anwendung fommenden Biderlager vorläufig mit 2.40 m feftgefett.

Für Deden mit höheren jufalligen Laften bis 500 kg per Quadratmeter wird diefe Entfernung vorläufig mit 1.75 m festgefett.

4. Die Berftellung ber Deden bat burch geubte Arbeiter bei ftrenger Überwachung feitens ber gesuchstellenden Firma unter ber Leitung eines befugten Baugewerbetreibenden ober eines behördlich autorifierten Sochbau-Ingenieurs in fachgemäßer Beife gu erfolgen.

5. Die Abanderung und Ergangung ober ber gangliche Biberruf ber Genehmigung nach ben Ergebniffen ber prattifchen Berwendung wird vorbehalten.

## Betonfinfen mit Drahteinlagen bes Banmeifters Subert Mareich.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 14. Juni 1905, M.=Abt. XIV, 2575/04:

Auf Grund ber vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen wird hiemit bie Berwendung ber von Baumeifter hubert Mareich in Liefing, Mareich-gaffe 17, erzeugten Betonftufen mit Drahteinlagen jur herftellung fowble ner beiden Seiten untermanerter als freitragender Stiegen im Gemeindegebiete von Bien unter der Bedingung zugelassen, daß auch bei der Anwendung dieser Stufen bei in den Magiftrats-Etlässen vom 14. Angust 1897, B. 152218, und vom 29. Dezember 1903, M.-Abt. XIV 7750, bezügstich der Betonstufen der Furma Josef Reum iller erlassenen Borschriften (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien, Beilage "Gesetze, Berordnungen und Entscheidungen" heft VIII, Seite 80 vom Jahre 1897 und heft I, Seite 8 vom Jahre 1904) genau eingehalten merben.

## Führung des Bradifates "f. f." feitens des Wiener Bezirfeichulrates.

Rundmachung bes Bezirksichulrates ber Stadt Wien vom 14. Juni 1905, 3, 4461:

Bon bem Zeitpunfte bes Infrafttretens bes n.-ö. Landesgeseiges vom 25. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Rr. 97, betreffend die Schulaufficht, b. i. vom 1. Juli 1905 an, fommt bem Bezirksichulrate gemäß § 24 biefes Gesethes bas Brabitat "taiferlich toniglich" gn.

Demgufolge wird der Begirtsichulrat ber Stadt Bien von biefem Tage an ben amtlichen Titel "t. t. Begirtsichulrat Bien" führen und werben bis dabin alle Aufschriften, Stampiglien 2c. bes Bezirtsichulrates mit biefer gesetzlichen Borfdrift in Gintlang gebracht werben.

Die im Bebrauche ftebenden Schuldrudforten tonnen auch nach obigem Beitpuntte bis gur Ericopfung bes Borrates aufgebraucht werden, jedoch find diefelben bei Benutung binfichtlich des Titels bes Begirtsichulrates obiger Borfchrift eutsprechend gn ergangen.

## Anderung in der örtlichen Buftandigfeit ber Begirfegerichte in Wien.

Berordnung des Juftigminifteriums vom 18. Juni 1905, betreffend die Anderungen in der örtlichen Buftandigkeit der Bezirksgerichte in Wien infolge ber im Landesgesetze vom 28. De= zember 1904, L. G. und B. Bl. für bas Erzherzogtum Ofterreich unter ber Enns Rr. 1 ex 1905, bestimmten Anderungen in der Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke (R. S. Bl. Dr. 100):

Fir die im Artifel VII, § 2 des Gefetes vom 28. Dezember 1904, 2.-G.- und B.-Bi. Rr. 1 ex 1905, bestimmten neuen Abgrenzungen der Biener Gemeindebegirte wurden die genauen Grenzlinien mit dem Beschlusse bes Geber t. t. Reichshaupts und Refibengftadt Bien bom 7. 1905, B. 745, festgefest. Da als Beitpuntt für ben Gintritt ber Birffamteit biefer genauen Grenglinienfesifenungen mit ber Kundmachung bes t. t. Stattbalters im Erzberzogtume Ofterreich unter ber Enns vom 7. Juni 1905, B. XVI-3911/7, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 104 ex 1905, der 1. Juli 1905 bestimmt wurde, treten die durch diese Grenzsestsellungen bedingten Anderungen in ber örtlichen Buftanbigfeit ber Begirtegerichte:

Innere Stadt I., Junere Stadt II., Leopoldftadt II., Leopoldftadt II., Landfraße, Bieden, Margareten, Neubau, Josefftadt für Zivilrechtsfachen, Josefftadt für Straffachen, Simmering, Meibling, Dieting, Rubolfsheim, Flünfhans, Ottafring, Hernals, Bahring und Döbling in Bien

hinfictlich aller gerichtlichen Beschäfte am 1. Juli 1905 mit nachftebenben Ausnahmen in Birtfamfeit :

1. Die mit ber Führung ber Grundbucher gusammenhangenden gericht-lichen Geschäfte verbleiben bis auf weiteres bei ben bisber bafür guftandigen Gerichten. Ebenfo bleibt bis auf weiteres die Zuftandigfeit in Exefutionssachen ungeandert, insoweit fie bavon abhangig ift, bei welchem Berichte bie bucherliche Einlage geführt wirb.

2. Die im Sinne ber Bestimmungen des zweiten Absates des Art. XXII des Gejetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Rr. 110, vorzunehmende übertragung ber anhängigen Bormundschafts- und Kuratelssachen an die hiefür Buffundigen Gerichte hat nicht mit bem obigen Zeitpuntte, sondern nachträglich von Fall zu Fall zu erfolgen, sobald in ber betreffenden Bflegichaftssache eine Berfügung bes Berichtes notwendig wird.

## Behandlung von Familien- und Frembenpenfionen.

Birfular-Erlaß ber f. f. n. . ö. Statthalterei vom 19. Juni 1905, I-3906 (M.=Abt. XVII, 3102/05), an alle f. f. Bezirf&= hauptmannichaften in Niederöfterreich, den Wiener Magiftrat, Abt. XVII und bie beiben Stadtrate in Wiener = Reuftadt und Baidhofen a. d. Dbbs (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

In der Bezirfsvertretung des I. Biener Bezirfes wurde Zeitungs-nachrichten gufolge in letter Beit feitens mehrerer Bezirfsrate bahin Beschwerde geführt, daß die Gewerbebehorden gegen einzelne Barteien, insbesondere auch Bitmen, ftrafmeife megen unbefugten Betriebes ber Frembenbeherberg ung beshalb vorgeben, weil fie Teile ihrer Bohnungen an Aftermieter abgeben.

Die Statthalterei entnimmt baraus, bag ihr Erlag vom 11. Februar 1903, B. 11877, welcher bas Familien- und Fremdenpensionswesen normativ regelt, nicht jene Bublizität erlangt hat, welche wunschenswert ware, bamit in ber Bevollerung die in Berudfichtigung ber Bestimmungen biefes Erlaffes feitens ber Bemerbebeborben erfloffenen Enticheibungen beziehungsmeife Strafertenntuiffe bas richtige Berftandnis erfahren.

Die t. t. Bezirtshauptmannichaften und ber Biener Magiftrat merben bemnach angewiesen, diefen Erlag in feiner Bange in ben Amtsblattern gu verlautbaren und ibm auch fonft bie möglichft ausgebehnte Publigitat zu geben.

Der bezogene Statthalterei-Erlaß vom 10. Februar 1903, 3. 11877 (DR.-Abt. XVII/809), hat folgenden Bortlaut:

(M.-Abt. XVII/809), hat folgenden Bortlant:
"Die Statthalterei nimmt die erschöpfenden Ausführungen des Berichtes vom 30. Jänner 1903, 3. 3389/02, detreffend die Stellungnahme der Gewerbebehörden zu den unter den Namen: "Familienpensionen", "Fremdenpensionen", "homes" und dergleichen bekannten Unternehmungen mit dem Bemerken billigend zur Kenntnis, daß nach ihrer Anschauung unter der in § 16 der G.-O. bei den zum Gast- und Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen unter lit. a angesührten "Frem den beherbergung" nicht die Beherbergung von Ortsfremden, d. i. Ausständern oder sonstigen Bereinen zu verstehen ist, die ibren ständigen Aufenthalt nicht am Sitze des Unternehmens haben, sondern die Überlassinng einer zur unmittelbaren Benützung eingerichteten Bohnung an Personen, die dem Wohnung an Bersonen, die dem Wohn ung sin haber, dem Unternehmer, fremdsfind, d. t. nicht zu seinen Familienangehörigen oder den ihm sonst Rächsehenden gehören. ftebenden geboren.

Sonach ift die gewerbsmäßige, d. i. auf Gewinn berechnete und auch nicht bloß als häusliche Rebenbeschäftigung betriebene Bermietung eingerichteter Bohnungsbestandteile an Fremde (in diesem Sinne) als ein gemäß § 16, lit. a G.-D. an eine Konzession gebundenes Gast- und Schantgewerbe zu behandeln.

Bur gewerbemäßigen Übernahme der Mieter in fogenannte "volle Benfion" b. i. auch jur Berabreichung der gangen Roft, beziehungsweise blog bes Friff-ftudes ober anderer Dablzeiten find die im § 16 der G.-D. unter lit, b und f angeführten Gaft- und Schantgewerbe-Berechtigungen zur Berabreichung von Spefigen, bann von Kaffee, Tee, Schotolabe, anderer warmer Getrante und Erfrifdungen erforberlich.

Ber ein foldes Unternehmen gewerbemäßig gu betreiben vor hat, muß

bemnach bie begligliche Rongeffion ermirten.

Bei der Enticheibung über berlei Unfuchen find folgende Grundfate festaubalten :

1. Die Bertrauen swürdigteit bes Gefuchftellers ift im Dinblide auf bie Leichtigfeit eines Difbrauches ber Rongeffion und bie eine polizeiliche Überwachung erichwerenben Gigentumlichteiten folder Betriebe mit befon derer Strenge zu prufen, und ift hiebet insbesondere auch zu erwägen, ob der Gesuchsteller durch versönliche und gesellschaftliche Beziehungen in der Lage sein bürfte, ein solches Unternehmen mit Aussicht auf Erfolg ins Werk zu jegen, und Gewähr dafür bietet, dasselbe in volltommen verläßlicher

2. Im Sinne bes fünften Absates bes § 18 G.-D. tann bei biefen Unternehmungen im Intereffe bes Frembenvertehres bie Frage nach bem Lotalbedarf unter Umftanden entfallen, beziehungsweise tann, wie der Biener Magiftrat felbft gutreffend ansgeführt hat, in der Großfladt — ebenso wie im Rurorte ober mo fonft ein regerer Fremdenvertehr ftattfindet - ein gotalbedarf nach folden Anftalten wegen ber Bewohnheiten und Reigungen

vieler Fremden von vornherein als vorhanben angenommen werben.
3. Um diefe Unternehmungen von den Sotels mit ihren raich mechfelnben Gaften von jumeift fürzerer Aufenthaltsbauer ju unterschein, wird es fich empfehlen, bie Berechtigung jur Frembenbeberbergung in ber Regel nur mit ber Beschräntung zu erteilen, daß bie Aufnahme von Mietern nicht auf eine fürzere Dauer als von 14 (unter Umftanden 8) Tagen erfolgen darf, und bag

4. die Berabreichung von Speifen, fowie ber im § 16 G. D. unter lit. f angeführten warmen Getrante und Erfrifdungen in ber Regel nur an die eigen en Mieter, ausnahmsweise auch an deren Angehörige und etwaigen Gafte beschräuft ift, besgleichen ift.

5. bie Berechtigung jum Ansichante geiftiger Getrante in ber Regel zu berm eigern. Die dorthin gehörigen Beilagen bes eingangs bezogenen Berichtes folgen

#### 10.

## Berordnungeblatt für den Dienftbereich des f. f. n.- o. Landesichulrates.

Erlaß bes f. f. n.=ö. Landesschulrates vom 28. Juni 1905, 3. 3022/4-11 (M.=Abt. XV, 5648/05):

Der f. t. n.-ö. Landesichulrat wird bom Juli 1905 angefangen eine Bublitation unter dem Titel "Berordnungsblatt für den Dienstbereich bes t. t. n.-ö. Landesichulrates" herausgeben.
Das "Berordnungsblatt" wird am 1. und 15. eines jeden Monats

erscheinen und im t. t. n.-ö. Landesschulrate redigiert werden.
Für das "Berordnungsblatt" bestimmte Zuschriften und Einsendungen find an die Redaktion des "Berordnungsblattes", Bien, I., herrengaffe 23,

Das "Berordnungsblatt" wird ausichlieflich auf bas Schulmefen in Riederofterreich bezughabende Bublitationen enthalten.

Insbesondere werden aufgenommen werden: 1. Befete und Berordnungen;

2. Boridriften;

3. Enticheibungen pringipiellen Charafters;

4. Rundmachungen und Mitteilungen;

5. Berfonalnadrichten:

6. Ausschreibungen von Stellen an Mittelfchulen und denselben gleichsgesiellten Anfialten, ferner an Bolls- und Burgerichulen.

Bum Abnehmen bes "Berordnungsblattes" find famtliche bem Landes-fchulrate unterftehenden Behorden und öffentlichen ober mit dem Offentlichteits-

rechte ausgestatteten Schulen und Anstalten verpflichtet. Die im "Berordnungsblatte" ohne besondere Bezeichnung bes Ursprunges gur Beröffentlichung gelangenden Berordnungen, Boridriften und Rundmachungen find folche des n.-5. Landesschulrates und werden in der Regel nicht abgesondert intimiert. Alle dergestalt verlantbarten Berfügungen des Landesschulrates find, sofern deren Mitteilung nicht auf anderem Bege schon früher erfolgte, mit dem Tage der Zustellung des "Berordnungsblattes" als intimiert anzusehen

dem Lage der Zustellung des "Verordnungsblattes" als intimiert anzusehen und haben für die zur Abnahme Berpflichteten verbindende Kraft.

Da sonach die Beröffentlichung im "Berordnungsblatte" die bisher übliche Intimierung dieser Berfügungen auf schriftlichem Wege in der Regel zu ersehen bestimmt ist, sind die lediglich im "Berordnungsblatte" abgedruckten Berlautbarungen des Landesschultrates, falls sie nach dem Wortlante ihrer Überschrift sir die betreffende Behörde oder Anstalt überhaupt Geltung baben, in den amtlichen Büchern mit dem beigedruckten Betreff vorzumerken und ist fodann erforderlichenfalls die weitere Erledigung in Form einer Amtserinnerung ju veranlaffen. In folden Erledigungen, welche an die unterfiebenden, gur Abnahme bes "Berordnungsblattes" verpflichteten Organe ergeben, erfett ein

Abnahme des "Verordnungsblattes" verpflichteten Organe ergehen, ersett ein bloßer hinweis auf die Berlautbarung die wörtliche Wiedergabe.

Bei Berufung auf eine Berlautbarung im "Berordnungsblatte" ift die Rummer, unter welcher dieselbe eingereiht ist (nicht die Zahl des Dienststücks), und das Ausgabsdatum des "Berordnungsblattes" anzusühren, zum Beispiel: Nr. 18 B.-Bl. vom 1. August 1905.

Der Preis des "Berordnungsblattes" wird per Exemplar mit 3 K jährlich, somit sie das zweite halbjahr 1905 mit 1 K 50 h tofo Wien ebenso wie nach auswärts mit Kostaulendung sestaefelt und ist vorhinein zu erlegen.

wie nach auswärts mit Bofizusendung festgesetzt und ift vorhinein ju erlegen. Branumerationen nimmt die t. t. Schulblicher-Berlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße 5) entgegen, wohin die frantierten und mit dem Branumerationsbetrage versehenen Briefe oder Bostanweisungen unmittelbar gu richten find.

Die zur Abnahme bes "Berordnungsblattes" Berpflichteten erhalten basselbe ohne besondere Bestellung.

Allfällige Reflamationen einzelner Stude werben nur bann berudfichtigt, wenn fie binnen viergebn Tagen nach Ericheinen bes nachftfolgenben Studes an bie t. t. Schulbucher-Berlags-Direftion in Bien gerichtet werben.

Diefe Berfiandigung refpettive Beifung ergeht an alle bem t. t. n.-ö. Landesichulrate unmittelbar unterfiehenden Behorben und Anftalten.

Die Roften für bie bem Begirtsichulrate Bien und beffen Geftionen, bann ben Ortsichulraten und öffentlichen Bolle- und Bürgerichulen im Gemeindegebiete von Bien gutommenden Erempfare bes "Berordnungsblattes" merben von ber Gemeinde beglichen werden.

Alle Begirtsfeftionen, alle bem Begirtsichnirate unterftebenben Ortsichul-

rate, Schulen und Anftalten find unverweilt entfprechend gu verftandigen. Der Bezirtsiculrat wird weiters beauftragt, unverzüglich ein genanes Berzeichnis ber unterfiebenben Brwatichulen und Anftalten mit Offentlichfeitsrecht unter Angabe ber Abreffen anber einzufenben.

## Beftellung eines pernanifchen Sonorar-Generalfonjuls.

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit Erlag vom 1. Juli 1905, 3. IX-238, dem Wiener Magiftrate (Abt. XXII, 3. 2030) mitgeteilt:

Seine t. und t. Apostolifche Dajeftat haben mit Allerhochfter Entichliegung vom 8. Juni b. 3. dem Bfterreichifchen Staatsangeborigen Osfar Ritter v. Solber in Bien die Annahme des ihm verliehenen Boftens eines pernanischen honorar-Beneraltonfuls in gebachter Stadt allergnädigft gu geftatten und bem bezüglichen Bestallungsbiplome besfelben bas Allerhöchfte Erequatur gu erteilen

#### 12.

## Sublimatpaftillen.

Erlag ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 7. Juli 1905, 3. XI.-977/1, an alle f. f. Bezirtshauptmannschaften in Rieder= öfterreich, die beiben Stadtrate in Wiener-Reuftadt und Baidhofen a. d. Dbbs, den Wiener Magiftrat (Abt. X, 4286/05), an die beiden Arztefammern, das Wiener Apothefer-Sauptgremium, die Apotheker-Filialgremien in Baben, Amstetten, Stockerau und Stein a. d. Donau und die t. f. Boligei-Direftion in Wien:

Aus Anlag einer vom Biener Apotheter-Bauptgremium gestellten Anfrage, betreffend die Abgabe von Sublimatpaftillen in öffentlichen Apotheten, bat bas t. f. Minifterium bes Innern mit dem Erlaffe vom 19. Juni 1905, 3. 22480, anher eröffnet, daß für den Apothefer die Beijung des Arztes am Rezepte binfichtlich der Abgabe der giftigen Sublimarpastillen maggebend ift, wobei vorausgesetht wird, daß dieser Artikel von der Apotheke aus ftets in vorschriftsmäßiger Weise als Gift gekennzeichnet und mit der Bezeichnung "zur Des infettion" verfeben mird.

Die Beifung bes Erfasses bes f. t. Ministeriums bes Innern vom 17. Janner 1895, 3. 26990 ex 1894 (h. a. Erl. vom 9. Februar 1905, 3. 10521), daß Sublimatpastillen mit der Bezeichnung "zu handen des Arztes" verschrieben werden sollen, betrifft die Arzte, welche die Berwendung von Sublimatpastillen zur Desinfektion überbaupt und am menichtichen Körper insbesondere gu übermachen und jedem Digbrauche mit allen ihnen gu Bebote ftehenden Mitteln vorzubeugen haben.

Aus biefem Grunde ift ihnen auf Grund bes Fachqutachtens bes Dberften Sanitatsrates mit bem gitierten Erlaffe allgemein empfohlen worben, Sublimatpaftillen "gu eigenen Sanden" behufs beren Anwendung am Rrantenbette gu verschreiben.

Die Außerachtlaffung biefes Bormertes am Regepte tann nicht ben Apotheter, fonbern nur ben Argt, welcher für eine berartige Berordnung feine besonderen Brunde haben muß, mit der Berantwortlichfeit belaften, falls fich burch untontrollierte Bermendung bes verfdriebenen giftigen Mittels Unglüdsfälle ereignen follten.

hievon werden die obgenannten Behörden gur entsprechenden Berftandigung

bes Sanitatsperfonales in Renntnis gefett.

#### 13.

## Bermendung bon Druckapparaten beim Bierausichaufe.

Berordnung ber Minifterien bes Innern und bes Sandels vom 11. Juli 1905, betreffend eine Erganzung der Borichriften über die Berwendung von Drudapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres (R.=G.=Bl. Nr. 112):

Der Buntt 3 der Ministerial-Berordnung vom 13. Ottober 1897, R.-G.-Bl. Rr. 237, betreffend die Berwendung von Bierdrudapparaten beim gewerbs-mäßigen Ausschante bes Bieres, wird erganzt wie folgt:

Rleine übertragbare Bierdrudapparate, fogenannte "Sandpumpen", welche unmittelbar auf bas Bierfag aufgefett werben, muffen nachftehenden Erforberniffen genügen :

- a) Bor bem Saugbentile ber Luftpumpe muß ein furges Saugrohr angebracht fein, beffen freies Ende mit einem nach Bedarf, jedenfalls aber mindeftens alle 14 Tage auszuwechselnden Pfropfen bon flerilifierter Batte abguichließen ift.
- b) An jedem Apparate muß ein mit einem Ablaghabne verfebener Diabicheiber borhanden fein, ber bas Gindringen bes Dies in bas Bierfaß mirtfam verhindert.
- c) Bei einem Rudtritt in die Drudleitung barf bas Bier gu feinen Apparatenteilen gelangen tonnen, die eine Berunreinigung besfelben berurfachen würben.
- d) Die Rohrleitungen muffen, insoweit fie mit bem Biere in Beruhrung tommen, so beschaffen fein, daß jede Berunreinigung bes Bieres mit gesundheitsschädlichen Metallen vermieden wird; juminden muffen biefe Robre aus reinem (bochftens mit einem Prozente bleilegierten) Binn befteben.
- e) Die einzelnen Teile bes Apparates, insbesondere bas Bierleitungerohr, muffen fets vollfändig rein gehalten werden; die Reinigung ift in der Beife zu bewerstelligen, wie sie unter Punkt 3, Alinea g, für die Biersleitungsröhren der stabilen Luftdruckapparate vorgeschrieben ift, und muß jedesmal vor dem Anschlagen eines frischen Fasses vorgenommen werden. Diese Berordnung tritt sosort in Kraft.

## II. Normativbestimmungen. Magistrat:

14.

# Ginsendung von Steuerbeträgen an die ftabtifche Steuerkaffa (nicht Stadtkaffa) Gras.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczef vom 20. Juni 1905, M. D. 1809/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Der Stadtrat Graz teilte mit ber Zuschrift vom 6. Juni 1905, 3. 73670/IX, anber mit, daß sich faut Berichtes der ftäbtischen Steuertassa Graz in legterer Zeit die Fälle mehren, in benen für Rechnung der Stadt Graz eingebrachte Steuern, Militärtagen, Handelssammergebuhren, Firmenprotofollierungstagen u. f. w. bon ben Wiener magistratischen Bezirtsämtern anstatt an die städtische Steuerkassa an die Stadtsassa eingesendet werden.

Um die durch Übertragung ber Geldpostfendungen von ber Stadt- in die Steuertassa bedingte geitraubende Manipulation zu vermeiden, weise ich über Ersuchen des Stadtrates Graz die magistratischen Bezirksämter an, die für Rechnung ber Stadt Graz eingehobenen Steuern und obenerwähnten Gebühren unmittelbar an die ftäbtische Steuerkassa Graz einzusenden.

#### 15.

# Angabe bes Briefbestellbezirkes in Wien bei amtlichen Sendungen.

Erlaß des Magistrats=Direktors Dr. R. Weistirchner vom 3. Juli 1905, M.=D. 1919/05 (Normalienblatt des Magisstrates Nr. 56):

Mit der h. ä. Ersedigung vom 9. September 1904, M.-D. 2452/04, wurde den magistratischen Bezirksämtern und dem städtischen Justellungsamte je ein Exemplar des vom t. t. handelsministerium herausgegebenen "Berzeichnisses der Straßen, Gassen, Plätze, Behörden, Amter und össentlichen Anstatten in Wien nebst Angabe der Briefbestellbezirte" behufs entsprechender Gebrauchnahme über Ersuchen des t. t. handelsministeriums mit dem Bemerken übermittelt, daß es im Interesse der seichteren und rascheren Leitung der sir Weien bestimmten amtlichen Possendungen gelegen ist, wenn von den absendenden Behörden und Amtern nebst der genauen Bezeichnung der empfangenden Behörden anch der aus dem erwähnten Behelse ersichtliche Bost bei ell bezirt beziehungsweise die zuständige Post ausgabe-stelle in der Anschrift angegeben wird.

Bie vom t. t. Handelsministerium mit dem Ersasse vom 23. Juni 1905, 3. 31941, anher bekanntgegeben wurde, hatte diese Anordnung nach wiederholten Berichten der t. t. Bost- und Telegraphen-Direktion in Wien bis jett den im Interesse der Absender und der Postanstalt wünschenswerten Ersolg nicht und sind es namentlich die magistratischen Bezirksämter, welche mach wie vor die Angabe der Postansgabestelle auf den für Wien bestimmten amtlichen Briefsendungen untersassen.

Uber Ersuchen bes t. t. handelsministeriums weise ich bie ftäbtischen Amter an, durch Unterweisung ber unterftehenden Organe an der Beseitigung ber aus den unvollständigen Aufschriften entstehenden Beiterungen für ben Postverkehr träftigst mitzuwirken.

#### 16

## Berbot bes Agentierens und Saufierens in ftädtischen Umtern.

Erlaß bes Magistrats=Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. Juli 1905, M.=D. 1963/05 (Normalienblatt bes Magisstrates Nr. 58):

Bei einer fürzlich burchgeführten Disziplinarverhandlung beficitigte ber Beschuldigte über eine von einem Beifitger gestellte Frage, daß ein Teil ber von ihm auf Borg bestellten namhaften Bucherlieferungen auf Antrag gewiffer in ben fichtichen Bureaux verfehrender Agenten erfolgt ift.

Auf Grund des Präsidial-Erlasses vom 14. Juni 1905, Z. 6915, wird das mit den Magistrats-Kurrenden vom 13. August 1897, M.-Z. 122232, und vom 7. Februar 1900, M.-Z. 5078, verlautbarte Berbot des Hauserens und Agentierens in den städlischen Amtern mit dem Beisügen in Erinnerung gebracht, daß derartige Agenten und Hauserer in die städlischen Amssokalitäten absolut nicht zugelassen werden dürfen.

Magistrats-Aurrende vom 13. August 1897, 3. 122232:

Der Stadtrat hat jufolge Beschlusses vom 5. August 1897, 3. 6647, bas hausteren, bas Agentieren mit jeglicher Art von Gegenständen und die Ausübung von Wandergewerben in den ftäbtischen Amtern vollständig verboten.

Die herren Amtsvorstände werben angewiesen, die ftrenge handhabung bieses Berbotes zu überwachen und basselbe auch bem unterftehenden Beamtenund Dienerpersonale gur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig findet fich ber Magistrat als politische Behörde I. Instanz bestimmt, die magistratischen Bezirksämter aufzusordern, Bersonen, welche trot des Berbotes im Amte hausteren, agentieren oder ein Bandergewerbe betreiben, zur Ausweisleistung über ihre gewerbsmäßige, beziehungsweise hausterbefugnis zu verhalten, um, falls eine solche nicht nachgewiesen werden könnte, gegen dieselben strafweise vorzugehen.

Magistrats - Kurrende vom 7. Februar 1900, 3. 5078:

Br.-3. 439/00, Brafibial-Erlaß an herrn Magiftrats-Direftor Biftor Each au.

"Es wurden mir von verschiedenen Seiten Klagen vorgebracht, daß in den flädtischen Amtern Hausierer und Agenten ein- und ausgeben, welche insbesondere den jüngeren Beamten meistens wertlose Sachen anhängen und nicht selten sie in Berpflichtungen verwickeln, welchen die Beamten oft schwer nachtommen tönnen. Abgesehen davon, daß es ganz und gar unpassend ist, daß in öffentlichen Amtern ein derartiger Unfug sich eingebürgert hat, sinde ich mich im Interesse der städtischen Beamtenschaft veranlaßt, das Hausieren und Agentieren in jeder Art in den flädtischen Bureaux strengkens zu verbieten und ersuche Sie, herr Magistrats-Direktor, die herren Amtsvorstände aufmerksam zu machen, daß bieselben derartige Unzukömmsichkeiten in hinkunft abstellen und verhindern.

Bien, am 13. Janner 1900.

Der Bige-Bürgermeifter : Dr. Reumanerm. p."

Bird gur Kenntnisnahme und Berftanbigung bes unterfiehenden Beamten-, Dinrniften- und Dienerpersonales mit bem Beifügen übermittelt, daß demfelben jeder außerdienfiliche Berkehr in den Amtern sowie mahrend der Amtsstunden mit irgend welchen hausierern oder Agenten ftrengstens zu verbieten ift.

## Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgesethlatte für Öfterreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesethe und Berordnungen.

### A. Reichsgesethblatt.

Rr. 92. Kundmachung des Finangministeriums vom 1. Juni 1905, betreffend die Umwandlung der Zollamtserpositur Gargella in eine Sommerzollerpositur.

Rr. 93. Gefet vom 7. Juni 1905, betreffend bie Berwendbarkeit der Schuldverschreibungen ber Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs., Bupillar- und ahnlichen Kapitalien.

Rr. 94. Gefet vom 30. Mai 1905, betreffend bie Beraugerung und Belaftung von Objetten bes unbeweglichen Staatseigentums.

Rr. 95. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Handels vom 7. Juni 1905, betreffend die Befreiung der Muster der handelsreisenden von der Berpflichtung zur ftatiftischen Unmelbung.

Rr. 96. Rundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 8. Juni 1905, womit im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium, in Gemäßheit des § 20 des Gesehes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Rr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, die vom 1. Juli 1905 bis 31. Dezember 1909 per Borspanntier und Kilometer gestenden Bergütungssähe verlautbart werden.

Rr. 97. Berordnung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1905, betreffend Beigabe von Empfang-Erlagscheinen bes t. t. Bostsparkassenuntes zu Bostanfträgen im internen öfterreichischen Bertehre zur unmittelbaren überweisung ber eingezogenen Beträge auf bas Konto bes Auftraggebers.

- Rr. 98. Rundmachung des Finanzministeriums bom 6. Juni 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur bes hauptzollamtes Cattaro im Biebhofe bei bem sogenannten montenegrinischen Bazar in Cattaro.
- Rr. 99. Berordnung des Sandelsminifters im Einvernehmen mit dem Minifter für Rultus und Unterricht vom 9. Juni 1905, womit die Minifterial-Berordnung vom 5. August 1902, R.-G.-Bl. Rr. 175, betreffend die Bezeichnung ber gewerblichen Unterrichtsanstalten, beren Zeugniffe zum Antritte von handwertsmäßigen Gewerben berechtigen, teilweise abgeändert und ergänzt wird.
- Rr. 100. Berordnung bes Justizministeriums vom 18. Juni 1905, betreffend die Anderungen in ber örtlichen Zuständigleit ber Bezirksgerichte in Wien infolge ber im Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.G. und B.-Bl. Rr. 1, für bas Erzberzogtum Österreich unter ber Enns ex 1905, bestimmten Anderungen in ber Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke.\*)
- Rr. 101. Rundmachung des Finangministeriums bom 16. Juni 1905, betreffend die Errichtung eines Rebengollamtes I. Rlaffe auf dem Bahnhofe in Riedereinstedel.
- Rr. 102. Berordnung bes Juftigminifteriums vom 24. Juni 1905, betreffend die Attivierung bes fünften fläbtischen Bezirtsgerichtes für die Zivilgerichtsbarteit in Brag.
- Rr. 108. Gefet vom 30. Juni 1905, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsauswandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1905.
- Rr. 104. Konzeffionsurfunde vom 17. Juni 1905, für die Lotalbahn von Anjegd-Lubatschowig nach Lubatschowig.
- Rr. 105. Berordnung des Finangministeriums bom 12. Juni 1905, betreffend bie den Litörsabritanten zugestandene gwölfmonatliche Borgung der Branntweintonsumabgabe.
- Rr. 106. Rundmachung bes Finangministeriums vom 22. Juni 1905, betreffend die übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdrudes vom hauptzollamte an die Finanglandestaffa in Ling.
- Rr. 107. Berordnung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1905, mit welcher in Bollziehung des Artifels X, B. 3 des Gesetzes vom 25. Ottober 1896, R.-G.-Bl. Rr. 220, für das Jahr 1905 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäubesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuersuß für die im § 100, Absat 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworsenen Unternehmungen sestigesett wird.
- Rr. 108. Kundmachung ber Ministerien ber Finanzen und des handels vom 19. Juni 1905, betreffend die Ermächtigung der Zollexpositur mit hafendienst Lussingrande zur Abfertigung von Kaffee roh.
  - \*) Ericeint in Diefer Rummer ber "Berordnungen ic." vollinhaltlich aufgenommen.

- Dr. 109. Rundmachung des Finangministeriums vom 20. Juni 1905, betreffend die Ermächtigung des hauptzollamtes II. Klaffe in Biener-Renstadt zur gollfreien Behandlung von vorans- und nachgesendeten Reiseeffetten, sowie von überfiedlungseffetten.
- Rr. 110. Rundmachung des Sandelsministeriums vom 5. Juli, betreffend die Zulaffung von Araometern (Dichten-Araometern) zur eichamtlichen Brufung und Beglaubigung, welche für die Ermittlung der Dichte von Flufsigfeiten zwischen 650 und 900 Dichtegraden bestimmt find.
- Rr. 111. Rundmachung bes Sandelsministeriums vom 5. Juli 1905, womit die Borichriften, betreffend die eichamtliche Brufung und Beglaubigung von Gasmeffern mit Borausbezahlungszwang (jog. Gasautomaten), veröffentlicht werden.
- Rr. 112. Berordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 11. Juli 1905, betreffend eine Ergänzung der Borschriften über die Berwendung von Drudapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschante des Bieres.\*)

### B. Candesgefetblatt.

- Rr. 104. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 7. Juni 1905, 3. XVI-3911/7, betreffend die mit Beschliß des Gemeinderates der t. t. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 7. Februar 1905, 3. 745 (M.-Abt. XXII, 109/05), sestgesetzen genauen Grenzlinien für die im Artikel VII, § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 1 ex 1905, bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindbezirke.\*)
- Rr. 105. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 8. Juni 1905, 3. Xa-446/8, betreffend bie Ausscheidung mehrerer Gemeinden und eines Gutsbestandes aus der Rugbach-Regulierungstonfurrenz.
- Rr. 106. Berordnung des f. f. n.=ö. Landes= ichulrates vom 25. Juni 1905, 3. 3024/1-II, mit welcher bas Substitutionsnormale für die öffentlichen Boltsichulen des Erzherzogtumes Ofterreich unter ber Enns, mit Ausschluß des Schulbezirles Bien, erlaffen wird.
- Rr. 107. Berordnung des f. f. n. ö. Landes ichulrates vom 25. Juni 1905, Z. 3024/1-II, mit welcher das Normale über die Bergutung von übersiedlungsauslagen an das Lehrpersonale der öffentlichen Bollsschulen des Erzherzogtumes Ofterreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirles Bien, erlassen wird.
- Regelung ber Schulverwaltung im Biener Schulbegirte.

<sup>\*)</sup> Ericheint in Diefer Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.